

ESF – Projekt Netwin 3
-Netzwerk Integration

Ansprechpartnerin: Dr. Barbara Weiser
Telefon-Durchwahl 0541 349698-19
bweiser@caritas-os.de

Knappsbrink 58, 49080 Osnabrück
Carl-Sonnenschein-Haus
Telefon-Zentrale 0541 34978-0
DiCV-OS@caritas-os.de
www.caritas-os.de
www.esf-netwin.de

15.05.2020

Übersicht zum Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Am 01.08.2019 ist das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz in Kraft getreten, das den Zugang zu

- Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zu Ausbildungsförderung und –vorbereitung für alle ausländischen Staatsangehörigen
- Leistungen zur Arbeitsmarktintegration für Asylsuchende, bei denen noch ein Arbeitsverbot besteht und
- Deutschkursen für Asylsuchende und Geduldete

neu regelt.

Damit können jetzt grundsätzlich alle Ausländer*innen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus **alle Leistungen** der Bundesagentur für Arbeit erhalten,

- wenn kein Arbeitsverbot besteht und
- wenn das SGB III nicht bei der jeweiligen Leistung für einzelnen Migrant*innengruppen weitere Voraussetzungen formuliert oder Ausschlüsse vorsieht.

Die folgende Übersicht beschreibt die Änderungen für Personen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung und Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG.

1. Ausbildungsförderung und -vorbereitung

	Rechtslage seit 01.08.2019	Alte Rechtslage*
<p>Zugang zu Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 52 SGB III)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagregelung): nach 3 Monaten - sonst: nach 15 Monaten (§ 52 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB III)</p> <p>b) Duldung wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagregelung): wenn die Abschiebung seit mindestens 3 Monaten ausgesetzt ist - sonst: wenn die Abschiebung seit mindestens 9 Monaten ausgesetzt ist (§ 52 Abs. 2 S. 4 und 5 SGB III)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22- 25 AufenthG: ohne Wartezeit (§ 52 Abs. 2 S. 1 SGB III)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung wenn Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - nach 3 Monaten - wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III a.F.)</p> <p>b) Duldung nach 6 Jahren (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 SGB III a.F.)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§§ 52 Abs. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F., § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <p>d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 4. S. 2, 5 AufenthG: nach 15 Monaten (§§ 52 Abs. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F., § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)</p> <p>e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1 Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang</p>

<p>Berufsausbildungsbeihilfe bei betrieblicher Berufsausbildung</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung Kein Zugang (§ 60 Abs. 3 S. 1 SGB III) Aber durch Änderung des § 2 AsylbLG besteht trotz förderfähiger Ausbildung nach 18 Monaten Zugang zu Leistungen analog SGB XII</p> <p>Achtung Übergangsregelung: Asylsuchende, die bis Ende 2019 mit der Ausbildung begonnen und bis dann Berufsausbildungsbeihilfe beantragt haben, haben Zugang nach 15 Monaten Voraufenthalt, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.</p> <p>b) Duldung nach 15 Monaten (§ 60 Abs. 3 S. 2 SGB III)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22- 25 AufenthG ohne Wartezeit (§ 60 SGB III)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung nach 15 Monaten, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III a.F.)</p> <p>b) Duldung nach 15 Monaten (§ 59 Abs. 2 SGB III a.F.)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F., § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <p>d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; 4.S. 2; 5 AufenthG: nach 3 Monaten (§ 132 Abs. 3 SGB III a.F.)</p> <p>e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1; Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang</p>
<p>Ausbildungsbegleitende Hilfen, ausbildungsbegleitende Phase der Assistierten Ausbildung</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung ohne Wartezeit (§§ 75 Abs. 3; 130 Abs. 2 SGB III)</p> <p>b) Duldung ohne Wartezeit (§ 130 SGB III)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung nach 3 Monaten, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III a.F.)</p> <p>b) Duldung nach 1 Jahr (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a.F.)</p>

	<p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG ohne Wartezeit (§ 130 SGB III)</p>	<p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§§ 130 Abs. 3 S. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F., § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG)</p> <p>d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; 4. S. 2; 5 AufenthG: nach 3 Monaten (§ 132 Abs. 3 SGB III a.F.)</p> <p>e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1 Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang</p>
<p>Ausbildungsvorbereitende Phase der Assistierte Ausbildung</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagsregelung): nach 3 Monaten - sonst: nach 15 Monaten (§ 130 Abs. 2a S. 2 und 3 SGB III)</p> <p>b) Duldung wenn Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen - Einreise vor 01.08.2019: nach 3 Monaten - sonst: nach 15 Monaten (§ 130 Abs. 2a S. 2 und 3 SGB III)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§ 130 SGB III)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung nach 3 Monaten, wenn rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 132 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III a.F.)</p> <p>b) Duldung nach 1 Jahr (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 SGB III a.F.)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§§ 132 Abs. 2 S. 2; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F., § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAFöG)</p> <p>d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3; 4.S. 2; 5 AufenthG:</p>

		<p>nach 3 Monaten (§ 132 Abs. 3 SGB III a.F.)</p> <p>e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1 Abs. 4a, b AufenthG: Kein Zugang</p>
Außerbetriebliche Ausbildung	<p>a) Aufenthaltsgestattung Kein Zugang (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)</p> <p>b) Duldung Kein Zugang (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG mit Zugang zu SGB II-Leistungen: ohne Wartezeit (vgl. § 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)</p> <p>d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 – 25b AufenthG mit Zugang zu AsylbLG-Leistungen Kein Zugang nach Wartezeit (§ 76 Abs. 6 Nr. 3 SGB III)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung Kein Zugang (§§ 78 Abs. 3; 59; 132 SGB III a.F.)</p> <p>b) Duldung Kein Zugang (§§ 78 Abs. 3; 59; 132 SGB III a.F.)</p> <p>c) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22; 23 Abs. 1, 2, 4; 23a; 25 Abs. 1, 2; 25a; 25b AufenthG: ohne Wartezeit (§ 59 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F., § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)</p> <p>d) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 3, 4.S. 2, 5 AufenthG: nach 15 Monaten (§§ 78 Abs. 3; 59 Abs. 1 S. 2 SGB III a.F., § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)</p> <p>e) Aufenthaltserlaubnis nach §§ 24; 25 Abs. 4 S. 1, 4a, b; AufenthG Kein Zugang</p>

* Nach der alten Rechtslage bestand ein Zugang zu diesen Leistungen zur Ausbildungsförderung und –vorbereitung auch bei vorangegangener eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit (§ 59 Abs. 3 SGB III); nach der Neuregelung entfällt diese Möglichkeit.

2. Förderung der Arbeitsmarktintegration

	Rechtslage seit 01.08.2019	Alte Rechtslage
Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, Leistungen der Vermittlung (§§ 35 – 37 SGB III)	Aufenthaltsgestattung ohne Arbeitsmarktzugang, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§§ 39a; 44 Abs. 4; 45 Abs. 9 SGB III)	Aufenthaltsgestattung ohne Arbeitsmarktzugang, wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 131 SGB III a.F.)

D.h. hier gibt es keine inhaltliche Änderung.

3. Deutschkurse

	Rechtslage seit 01.08.2019	Alte Rechtslage
Zulassung zum Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze	<p>a) Aufenthaltsgestattung (1) wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder (2) bei Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagsregelung), - nach 3 Monaten Voraufenthalt und - Arbeitslos,- Ausbildungs-suchend- oder Arbeitsuchendmeldung oder Beschäftigung oder Ausbildung oder Teilnahme an bestimmten SGB III - Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3 Jahren und - keine Herkunft aus sog. sicherem Herkunftsstaat (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)</p> <p>b) Duldung bei Ermessens,- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 AufenthG)</p> <p>b) Duldung bei Ermessens- und Ausbildungsduldung (§ 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 AufenthG)</p>

<p>Berufsbezogene Deutschsprachförderung</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung (1) wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder (2) bei Einreise vor 01.08.2019 (Stichtagsregelung), - nach 3 Monaten Voraufenthalt und - Arbeitslos,- Ausbildungs-suchend- oder Arbeitsuchendmeldung oder Beschäftigung oder Ausbildung oder Teilnahme an bestimmten SGB III - Maßnahmen oder Erziehung von Kindern unter 3 Jahren und - keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat (§ 43a Abs. 2 S. 3 AufenthG)</p> <p>b) Duldung - Ermessens,- Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung oder - nach 6 Monaten Voraufenthalt mit einer Duldung und Arbeitslos- oder Arbeitsuchendmeldung, Teilnahme an SGBIII-Maßnahmen oder Beschäftigung etc. (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV)</p>	<p>a) Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist (§ 45a Abs. 2 S. 3 AufenthG a.F.)</p> <p>b) Duldung bei Ermessens- oder Ausbildungsduldung (§ 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV a.F.)</p>
---	--	---

Nach dem Gesetz werden für Personen mit Duldung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, neue Spezialberufssprachkurse für Personen mit einem **Ausgangssprachniveau von A1 GER und A2 GER** angeboten (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

Stand: 14.05.2020
gez. Dr. Barbara Weiser